

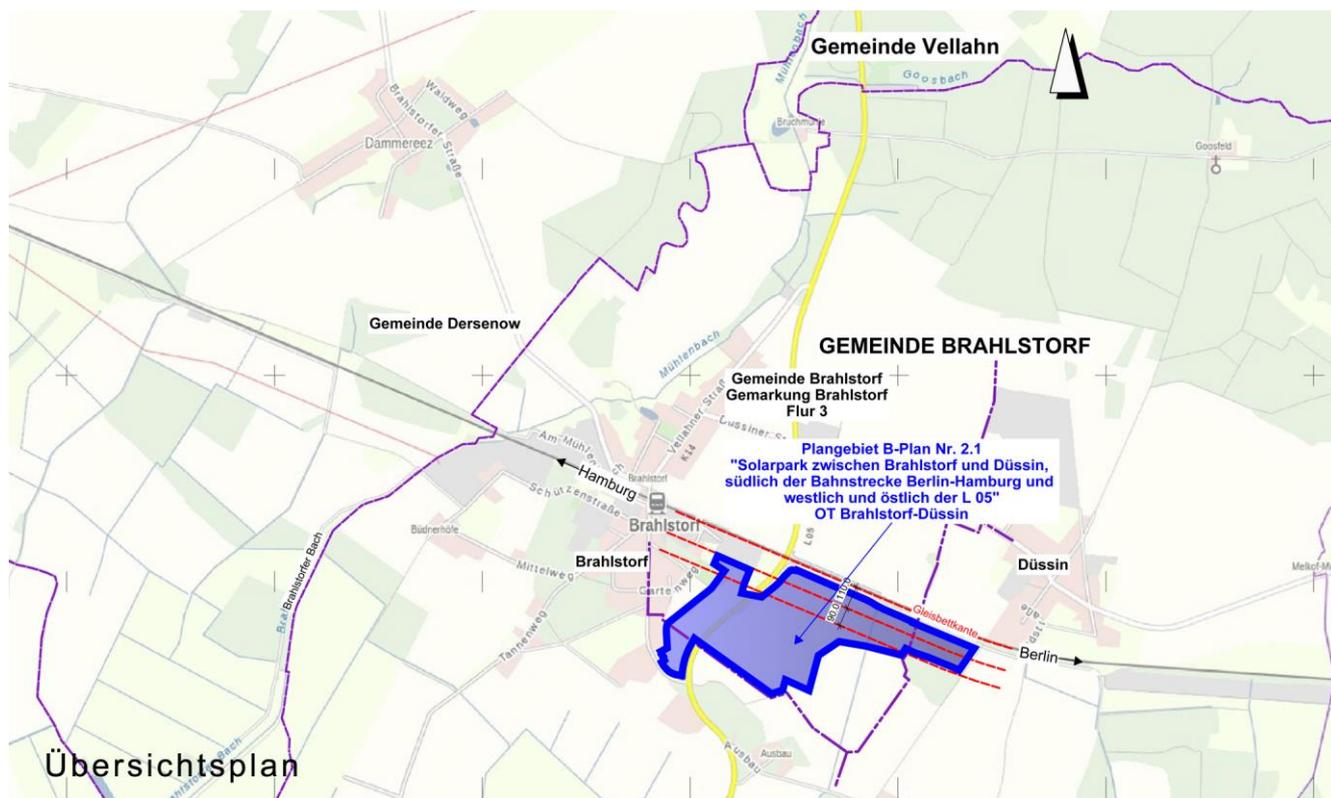
Bekanntmachung der Gemeinde Brahlstorf

Betreff : Bebauungsplan Nr. 2.1 "Solarpark zwischen Brahlstorf und Düssin, südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und westlich und östlich der L 05"

Hier : Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag der Bekanntmachung gültigen Fassung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 51,8 ha südlich der Bahnstrecke Hamburg – Berlin, von der ca. 43,1 ha für die Solarstromerzeugung genutzt werden.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen



© GeoBasis-DE/M-V 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brahlstorf hat in ihrer Sitzung am **20.02.2023** den Bebauungsplan Nr. 2.1 "Solarpark zwischen Brahlstorf und Düssin, südlich der Bahnstrecke Berlin-Hamburg und westlich und östlich der L 05")Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in den Diensträumen des Bauamtes im Amt Boizenburg - Land, Zimmer 305, Fritz-Reuter-Straße 3 in 19258 Boizenburg/Elbe während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:30 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
Freitag: 09:00-11:00 Uhr
sowie zu abweichenden Zeiten nach Vereinbarung.

Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land, Internetadresse <https://www.amtboizenburgland.de/amt-gemeinden/brahlstorf/bauleitplanung/> sowie auf der Internetseite

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bralstorf geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bralstorf, den 11.03.2024

gez. Sven Herzog
Bürgermeister